

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom . Mai 2012

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 03.06.2012, im Stadtteil Lank von 12.00 bis 17.00 Uhr,

Sonntag, 16.09.2012, im Stadtteil Büderich von 12.00 bis 17.00 Uhr,

Sonntag, 09.12.2012, in allen Stadtteilen von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 02.06.2012 in Kraft. Sie tritt am 10.12.2012 außer Kraft.

Meerbusch, den Mai 2011

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieter Spindler
Bürgermeister